

Rapid #: -21107424

CROSS REF ID: **25734802580005508**

LENDER: **BIGBIG (Library Am Guisanplatz (BiG)) :: Main Library**

BORROWER: **UZBP_RS (UZB_Resource Sharing Library) :: Main Library**

TYPE: Book Chapter

BOOK TITLE: Fachempfehlungen zur Rechnungslegung in der Schweiz (FER)

USER BOOK TITLE: Fachempfehlungen zur Rechnungslegung in der Schweiz (FER)

CHAPTER TITLE: Fachempfehlungen zur Rechnungslegung in der Schweiz (FER)

BOOK AUTHOR: Zünd, André

EDITION:

VOLUME:

PUBLISHER:

YEAR:

PAGES: 252-254

ISBN:

LCCN:

OCLC #: (SLSP)991170907377905501

Processed by RapidX: 8/9/2023 8:28:40 AM

-

29 245 (59)

Monatsschrift für Revision und Rechnungswesen, Unternehmens- und Steuerberatung

Der Schweizer Treuhänder

L'Expert-comptable suisse

Revue mensuelle pour la révision des comptes, la fiscalité et le conseil fiduciaire

1985

59. Jahrgang



Cr. 1986



Fachempfehlungen zur Rechnungslegung in der Schweiz (FER)

Mit der Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens für die ersten drei Empfehlungen zur Rechnungslegung wird ein wichtiger Schritt zur Verbesserung der Rechnungslegung, insbesondere des Jahresabschlusses, schweizerischer Unternehmungen getan. Dies mag Anlass sein, einige grundsätzliche Gedanken über Sinn und Zweck solcher Empfehlungen zu äussern.

1. Warum «Fachempfehlungen zur Rechnungslegung»?

Im Ausland stellen der Gesetzgeber allein (wie in der Bundesrepublik), ein Wirtschaftsprüfer-Gremium (wie in Grossbritannien) oder ein unabhängiger Rechnungslegungsausschuss (wie das Financial Accounting Standards Board, das FASB, in den Vereinigten Staaten) detaillierte Regeln über Form und Inhalt der Rechnungslegung auf. Zur Angleichung der national unterschiedlich ausgeprägten Rechnungslegungsgrundsätze befassen sich seit einigen Jahren auch überstaatliche Institutionen (wie die UNO, die OECD und die EG) und private Organisationen (wie das International Accounting Standards Committee, IASC) mit der weltweiten Harmonisierung von Rechnungslegungsregeln. Die Schweiz als Stammland bedeutender international tätiger Unternehmungen kann es sich nicht leisten, die ausländische Entwicklung auf diesem Gebiet nicht zur Kenntnis zu nehmen. Eine internationale Harmonisierung der Rechnungslegung, von der wir noch weit entfernt sind, liegt im Interesse unserer Wirtschaft.

Mit der Fachkommission für Empfehlungen zur Rechnungslegung ist eine Einrichtung geschaffen worden, die die internationale Entwicklung kritisch verfolgt, mit ihren Empfehlungen eine Annäherung an internationale Rechnungs-

legungsprinzipien sucht und Kontakte zu ausländischen Rechnungslegungsausschüssen pflegt. So war der Präsident der Fachkommission im März 1985 Gast des FASB in Stamford, Connecticut, bei welcher Gelegenheit unser Konzept der Rechnungslegungsempfehlungen auf grosses Interesse stiess. Ein im April 1985 von der OECD-Arbeitsgruppe für Rechnungslegungsnormen veranstaltetes «Forum für Harmonisierung» vereinigte Vertreter nationaler und internationaler «Accounting Standards Setting Bodies» zu einem zweitägigen Symposium, an dem erstmals gemeinsame Probleme der Standardset-



André Zünd ist Professor für Revisions- und Treuhandwesen an der Hochschule St. Gallen und Präsident der Fachkommission für Empfehlungen zur Rechnungslegung (FER).

zung in der Rechnungslegung zur Sprache kamen. Die Schweiz war an dieser Tagung durch eine Delegation der Fachkommission vertreten.

Nicht nur im Ausland ist in den letzten Jahren im Bereich der Rechnungslegung einiges in Bewegung geraten. Auch in der Schweiz werden im Zusammenhang mit der Revision des Aktienrechtes Fragen der Rechnungslegung ausgiebig diskutiert. Der Gesetzesentwurf des Bundesrates ist zwar in Einzelbestimmungen kritisiert worden, was zu erwarten war. Aber das Festhalten am bisherigen Gesetzgebungsstil, in der Rechnungslegung flexiblen Generalnormen gegenüber starren Detailregeln den Vorzug zu geben, ist nicht bestritten worden. Generalnormen sind aber nicht operational; sie bedürfen der Interpretation. Es ist somit ein weiteres Ziel der Fachempfehlungen, die gesetzlichen Bestimmungen über die Rechnungslegung zu konkretisieren und zu ergänzen. Doch soll in keiner Weise über die Hintertreppe der Fachempfehlungen die Aktienrechtsrevision vorweggenommen werden.

Man mag einwenden, dass die Bestimmungen über die Rechnungslegung bereits durch Gesetzeskommentare (z. B. von Bürgi, Käfer und Bossard) und durch das Revisionshandbuch (RHB) ausgelegt worden sind; daher seien besondere Fachempfehlungen überflüssig. Zweifellos lehnen sich die Empfehlungen stark an die herrschende Lehrmeinung an. Aber es bestehen doch wesentliche Unterschiede: Die Fachempfehlungen sind durch Konsens verschiedener Interessengruppen entstandene Willenserklärungen eines fachlich ausgewiesenen und repräsentativ zusammengesetzten Gremiums. Durch die repräsentative Willensäusserung unterscheiden sich die Fachempfehlungen von den Gesetzeskommentaren. Das RHB drückt die fachkundige Meinung einer bestimmten Interessengruppe, der

Schweizerischen Treuhand- und Revisionskammer, aus. So wie – nach einem geflügelten Wort – der Krieg zu gefährlich ist, als dass er den Generälen allein überlassen werden darf, so ist nach heutiger Auffassung die Rechnungslegung politisch zu heikel, als dass deren Gestaltung allein von einem einzigen Berufsstand bestimmt werden kann. Immer mehr wird das Meinungsmonopol der Revisoren abgebaut. Die Entwicklung im Ausland geht eindeutig in Richtung auf eine Ausweitung der standardsetzenden Institutionen über den Kreis der Wirtschaftsprüfer hinaus. Man wird sich in zunehmendem Masse der Interessenvielfalt bei der Rechnungslegung bewusst; denn an der Rechnungsablage sind neben den Prüfern die Anteilseigner, die Unternehmensführung, die Mitarbeiter, die Kreditgeber, die Kunden und Lieferanten, die Finanzanalysten und Wirtschaftsjournalisten, die Konsumenten, der Fiskus, die weitere Öffentlichkeit usw. interessiert. Die Rechnungslegung ist zum Politikum geworden.

2. Schaffung der «Fachkommission für Empfehlungen zur Rechnungslegung»

Die Schweizerische Treuhand- und Revisionskammer hielt 1983 den Zeitpunkt für gekommen, die Initiative zur Schaffung einer unabhängigen Fachkommission für Empfehlungen zur Rechnungslegung zu ergreifen. Das Konzept ist zwar vom amerikanischen FASB inspiriert worden, aber es wurde nach einer typisch schweizerischen Lösung gesucht.

Rechtsträgerin der Fachkommission ist eine im Februar 1984 ins Leben gerufene Stiftung, die unter der Aufsicht des Bundes steht. Als Stiftungsräte konnten namhafte Rechtswissenschaftler und Rechtspraktiker gewonnen werden (siehe Darstellung 1). Der Stiftungsrat ist in erster Linie für eine ausgewogene Zusammensetzung der Fachkommission verantwortlich.

Die Fachkommission besteht gegenwärtig aus 22 Mitgliedern und 3 Beobachtern (siehe Darstellung 1). Mitglieder und Beobachter besitzen ihr Mandat ad personam, stehen aber an

der Rechnungslegung besonders interessierten Kreisen nahe (Industrie, Handel und Gewerbe, Banken und Börsen, Versicherungen, Holdinggesellschaften und Familienunternehmungen, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, Finanzanalysten und Wirtschaftsjournalisten, Anwälte, Revisoren, Buchhalter, Universitäten und öffentliche Verwaltungen). Die Fachkommission, die wie alle anderen Organe der Stiftung ehrenamtlich tätig ist, tritt in der Regel jährlich dreimal zusammen.

Der Fachausschuss, bestehend aus fünf Mitgliedern und dem Fachsekretär, trägt die Hauptlast der Ausarbeitung der Empfehlungen. Für administrative Belange gesellt sich von Fall zu Fall ein Vertreter der Geschäftsstelle der Kammer hinzu. Der Ausschuss ist bis heute zu 12 halbtägigen Sitzungen zusammengekommen.

Während in der Fachkommission bei strittigen Fragen abgestimmt wird, arbeitet der Fachausschuss nach dem

Darstellung 1

Zusammensetzung des Stiftungsrates

Präsident:

Kaufmann Otto K., Prof. Dr., alt Präsident des Schweizerischen Bundesgerichtes, La Conversion

Mitglieder:

Hirsch Alain, Prof. Dr., Universität Genf, Genf

Meier-Hayoz Arthur, Prof. Dr., Universität Zürich, Meilen

Fachkommission für Empfehlungen zur Rechnungslegung (FER)

Zusammensetzung der Fachkommission (* = Mitglieder des Arbeitsausschusses)

Präsident:

Zünd André*, Prof. Dr. oec., dipl. Bücherexperte, Hochschule St. Gallen, Luzern

Mitglieder:

Abt Hansjörg, Dr. rer. pol., Wirtschaftsredaktor NZZ, Zürich

Allenspach Heinz, Nationalrat Delegierter und Direktor Zentralverband Schweiz. Arbeitgeber-Organisationen, Zürich

Bär Nicolas J., Dr. oec. publ., Mitglied des Ausschusses der Vereinigung Schweiz. Effektenbörsen, Zürich

Behr Giorgio*, Dr. iur., Rechtsanwalt, dipl. Bücherexperte, Controller der Hesta-Gruppe, Buchberg

Böckli Peter, Prof. Dr. iur., Rechtsanwalt, Universität Basel, Basel

Boemle Max*, Prof. Dr. oec., Leiter der HWV Bern, Universität Lausanne, Bern

Dessemontet François, Prof. Dr., Universitäten Lausanne und Fribourg, Lausanne

von Greyerz Christoph, Prof. Dr. iur., Fürsprecher, Universität Bern, Bern

Guggisberg Ulrich*, Dr. oec. publ., CPA, Zentraldirektor F. Hoffmann-La Roche & Co. AG, Basel

Helbling Carl, Prof. Dr. oec., dipl. Bücherexperte, Universität Zürich, Zürich

Imbach Martin, dipl. Bücherexperte, Hauptdirektor Visura Treuhand-Gesellschaft, Solothurn

Kappeler Beat, lic. sc. pol., Sekretär Schweiz. Gewerkschaftsbund, Bern

Miserez Roger, Controller, Direktor, Leiter Abt. Controlling GD Schweiz. Bankverein, Basel

Petitpierre Michel, Finanzanalytiker, Präsident der Schweiz. Vereinigung für Finanzanalyse, Genf

Scherrer Hans Rudolf, Direktor, Leiter Konzernrechnungswesen Nestlé SA, Vevey

Schmid Jean-Jacques, Direktor, Industrie- und Handelskammer, Genf

Schultz Günther*, lic. rer. pol., dipl. Bücherexperte, Präsident VR-Ausschuss KMG Fides Revision, Zürich

Stahelin Thomas, Dr. iur., Rechtsanwalt, Geschäftsführer Schutzorganisation der privaten Aktiengesellschaften, Basel

Widmer Kurt, Dr., Generaldirektor SKA, Zürich

Winkler Ernst, Dr. oec. publ., Direktor Oerlikon-Bührle Holding AG, Zürich

Wirth Heinrich, stv. Generaldirektor, Chef Rechnungswesen und Finanzadministration der «Zürich» Versicherungs-Gesellschaft, Zürich

Beobachter:

Digeronimo Angelo, lic. rer. pol., wissenschaftl. Adjunkt der Eidg. Steuerverwaltung, Bern

Schorer Paul, Fürsprecher, wissenschaftl. Adjunkt des Bundesamtes für Justiz, Bern

Sigrist Erwin, dipl. Bücherexperte, Vizedirektor, Leiter Revisionsabteilung Sekretariat Eidg. Bankenkommission, Bern

Sekretariat:

Fachsekretär:

Bertschinger Peter*, lic. oec. HSG, dipl. Bücherexperte, CPA, KMG, Fides Revision, Zürich

Konsensverfahren. Bisher hat jeweils ein Ausschussmitglied die Betreuung einer Empfehlung übernommen, wobei der Ausschuss selber als Projektteam auftrat. Obwohl der Fachausschuss auf diese Weise sehr stark beansprucht wurde, konnte er doch für die weitere Arbeit wertvolle Erfahrungen über die Funktionsweise von Projektgruppen sammeln.

3. Zur Durchsetzbarkeit der Fachempfehlungen

Die Fachkommission ist eine private Organisation ohne Rechtssetzungsbefugnisse. Sie kann daher keine rechtsverbindlichen Normen setzen, sondern nur Empfehlungen abgeben. Das Nichtbefolgen von Fachempfehlungen zeitigt keine Rechtsfolgen. Daraus abzuleiten, dass die Empfehlungen völlig unverbindlich und nur platonische Bekenntnisse eines Klubs von Utopisten seien, geht aber fehl. Die Empfehlungen haben bei Akzeptanz den sozialverbindlichen Charakter von «soft law», ähnlich den Verhaltenskodices und Gentleman's Agreements.

Es sind vor allem folgende Überlegungen, die eine tatsächliche Beachtung der Empfehlungen durch die Praxis erwarten lassen:

- Der Glaube, dass in der Rechnungslegung die Selbstregulierung der Wirtschaft einer gesetzlichen Regelung überlegen sei. Hinzu kommt die Überzeugung, dass es sich bei den Fachempfehlungen um praktikable, den schweizerischen Verhältnissen angemessene Postulate handelt. Die Forderungen stützen sich auf den gemeinsamen Willen einer repräsentativen Vertretung der massgebenden Kreise mit unterschiedlichen Interessen an der Rechnungslegung. Es ist zu hoffen, dass mit der Zeit den Empfehlungen die richterliche Anerkennung nicht versagt bleiben wird.
- Der Wunsch, für den Jahresabschluss das «Gütesiegel» der FER-Konformität durch die Revisoren zu erlangen. In Zusammenarbeit mit der Kommission für Revisionspraxis der Schweizerischen Treuhand- und Revisionskammer wird der Fachausschuss eine spezielle Empfehlung ausarbeiten. Es geht um die Erklärung, dass der Jahresabschluss mit den Fachempfehlungen übereinstimmt.

Diese Erklärung ist durch den Abschlussprüfer zu bestätigen. Wünschbar wäre, dass die FER-Konformität des Jahresabschlusses auch von andern Institutionen verlangt würde, wie z. B. von den Banken und von den Börsen.

Die Durchsetzbarkeit der Fachempfehlungen beruht somit weitgehend auf der «normativen Kraft des Faktischen», auf der praktischen Wirksamkeit trotz rechtlicher Unverbindlichkeit.

4. Gegenstand der ersten Fachempfehlungen

Die Fachkommission hat ein provisorisches Organisationsreglement erlassen, in dem die Grundsätze, die Arbeitsweise und die Aufgaben der Kommission und ihrer Organe im einzelnen festgelegt sind. Das Reglement hat provisorischen Charakter, weil man die Erfahrungen mit den ersten Fachempfehlungen abwarten wollte, bevor das Organisationsreglement endgültig von der Fachkommission verabschiedet und vom Stiftungsrat genehmigt wird. Die Kommission war sich aber einig, dass in einem Basisdokument die «Zielsetzung, Themen und Verfahren der Fachempfehlungen zur Rechnungslegung» dargelegt werden. Diese, mit FER 0 bezeichnete «Empfehlung» soll ebenfalls der Vernehmlassung unterliegen.

Zu Beginn der Arbeiten standen Fachkommission und -ausschuss vor der Frage, welche Themen zuerst anzugehen seien. Von der Sache her hätte sich die Behandlung der Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung aufgedrängt. Aber man gab – aus heutiger Sicht wohl zu Recht – einfacheren Problemkreisen den Vorzug, weil man nicht jahrelang an einem einzigen Knochen nagen wollte, an dem sich andere schon die Zähne ausgehoben haben. Diese Vorgehensweise erlaubte Kommission und Ausschuss, sich gruppenspezifisch einzuspielen und in relativ kurzer Zeit ein Erfolgserlebnis zu buchen, das für die Beteiligten motivierend wirkte. Zudem konnte den Erwartungen der Öffentlichkeit zeitgerecht entsprochen werden.

FER 1 behandelt das Thema «Bestandteile der Jahresrechnung». Die Empfehlung hält es heute für unerlässlich, dass Bilanz und Erfolgsrechnung

durch Angaben zum Mittelfluss und durch Erläuterungen in einem Anhang ergänzt werden. Verlangt wird ferner, dass in der Jahresrechnung neben den Zahlen des Berichtsjahres auch die Vorjahreszahlen anzuführen sind.

FER 2 befasst sich mit der «Konzernrechnung». Angesichts der Aktualität von Konsolidierungsfragen wird diese Empfehlung sicher auf besonderes Interesse stossen. Es wurde davon abgesehen, eine Definition des Konzerns in die Empfehlung aufzunehmen. Die Kommission zog die Lehre aus ausländischen Erfahrungen, besonders aus den langwierigen Verhandlungen über die 7. EG-Richtlinie.

Die beiden Fachempfehlungen, die den Einzel- und Konzernabschluss zum Gegenstand haben, können sicher nicht als spektakulär bezeichnet werden. Das wollen sie auch gar nicht sein. Es ging bei diesen Empfehlungen darum, sich nicht mit der Fixierung der durchschnittlichen schweizerischen Abschlusspraxis zufrieden zu geben. Man wollte einen Schritt weitergehen und im Lichte der ausländischen Entwicklung und mit Rücksicht auf die auf diesem Gebiete zurückhaltende Mentalität in unserem Lande einen zumutbaren Masstab setzen, der internationales Niveau beanspruchen kann. Dabei liess sich die Fachkommission vom Grundsatz leiten, dass der Freiheit der Methodenwahl die Pflicht zur Offenlegung der gewählten Methode zur Seite zu stellen sei.

Der Fachausschuss befasst sich seit einiger Zeit mit der Empfehlung über Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung, die in der Fachkommission bereits zu einer ersten Aussprache geführt hat. Ebenso ist gegenwärtig der Empfehlungsentwurf über die FER-Konformität des Jahresabschlusses in Bearbeitung.

Die Fachkommission will auf weitere Themen nach einem noch zu diskutierenden Plan ohne Zeitdruck eingehen. Jedenfalls ist es ihre feste Absicht, jede «Empfehlungsschwemme» zu vermeiden und sich bewusst auf wichtige Fragen der Rechnungslegung zu beschränken.

Empfehlungen im Wortlaut siehe Seite 13 ff.

Les sociétés financières en Suisse

(1ère partie)

Cet article relève beaucoup d'inconvénients concernant les sociétés financières en Suisse. Il donne aussi l'impression d'un certain manque de coordination entre les diverses autorités et administrations. L'auteur souhaite qu'à l'avenir le sort réservé aux sociétés financières soit réglé en tenant compte des intérêts véritables de la Suisse.

1. Notion de société financière

Une société financière est une société qui, sous la forme de prise de participation ou d'octroi de crédits, s'occupe principalement de financer pour son propre compte des entreprises [1].

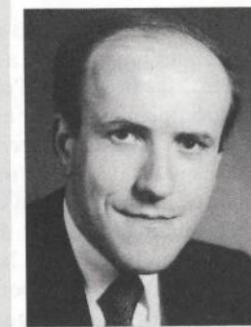
Dans la pratique, les sociétés financières revêtent essentiellement un caractère *bancaire* ou *industriel* ou *commercial* ou encore *mixte*. Toutes ces sociétés ont ceci de commun qu'elles empruntent des fonds et les prêtent à des tiers en vue de réaliser un bénéfice, qui consiste dans la différence entre les intérêts créditeurs et les intérêts débiteurs. Elles se distinguent en revanche par la nature des relations qu'elles entretiennent avec les débiteurs. Alors que les sociétés financières à caractère bancaire prêtent les fonds ainsi recueillis à une clientèle indéterminée, les sociétés financières à caractère industriel ou commercial ne prêtent qu'à une entreprise bien définie ou à un groupe donné de sociétés économiquement interdépendantes [2].

Dans une décision de 1974 [3], la Commission fédérale des banques (CFB) a déclaré qu'une société *immobilière* dont le tiers du bilan revêt un caractère financier, peut être considérée comme une société financière.

En revanche, la CFB a précisé la même année qu'une société à caractère

nettement commercial (ou industriel) n'est pas soumise à la loi fédérale du 8 novembre 1934 sur les banques et les caisses d'épargne (LFB) comme société financière, et cela même si elle fait appel au public sous des formes analogues à celles utilisées par les banques.

Hirsch relève à ce sujet: «La Commission souligne notamment que le législateur savait parfaitement que certaines sociétés industrielles ou commerciales (notamment des sociétés coopératives de consommation) sollicitaient ainsi les fonds du public: c'est volontairement qu'il a évité d'appliquer la loi sur les banques à de telles sociétés» [4].



André Cuendet, docteur en droit, directeur adjoint de la Fiduciaire Experta SA, Zurich.

Par ailleurs, les sociétés financières se distinguent des banques par la dispersion moins grande de leurs actifs et par le fait que leurs opérations de financement sont à plus long terme. Elles font des placements financiers, prennent des participations dans des sociétés et octroient des crédits financiers à des entreprises essentiellement et non à des particuliers. Elles se limitent donc à fournir des moyens financiers, sans qu'il y ait un lien direct avec des échanges de marchandises. Les crédits commerciaux et les services qui leur sont liés (trafic des paiements, cautions, etc.) n'entrent pas dans les opérations courantes des sociétés financières [5]. Les opérations actives qu'elles traitent ne nécessitent pas un travail intensif; elles peuvent ainsi exercer leurs activités avec un personnel réduit [6].

La limite entre les sociétés financières, spécialement celles qui ont un caractère bancaire, et les banques est très difficile à tracer. Or, elle est d'une importance capitale du fait que toute activité bancaire en Suisse est soumise à un contrôle étatique destiné à protéger les intérêts des créanciers et du public en général. Les modalités de ce contrôle sont contenues dans la LFB, plusieurs fois révisée depuis lors et d'ailleurs actuellement en voie de révision. L'actuelle LFB distingue à cette fin différents types de sociétés financières, qui sont exposés dans le paragraphe suivant.

2. Les sociétés financières et la loi fédérale sur les banques

2.1. Historique

Jusqu'à la révision de 1971 de la LFB, seules les sociétés financières à caractère bancaire et faisant appel au public pour obtenir des fonds en dépôt étaient soumises à la LFB. Si elles ne faisaient pas appel au public, elles étaient soumises seulement aux art. 7 et 8 LFB (com-